Bitte deutlich in Blockschrift ausfüllen!

Versicherung an Eides Statt

Hiermit erkläre ich: _____,
(Name, Vorname)

geboren am _____, in _____,

wohnhaft in: _____,
(PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer)

Personalausweis / Reisepass Nr.: _____ des Staates _____,

gemäß § 5 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 27 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz an Eides Statt, dass mir nachstehend bezeichnete/s Urkunde/Dokument abhanden gekommen ist:

☐ Fahrzeugschein ☐ Fahrzeugbrief ☐ _____

☐ vorderes und/oder ☐ hinteres Kennzeichenschild

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: _____

(zutreffendes ankreuzen!)

Zu den Umständen des Verlustes mache ich folgende Angaben:

Weitere Angaben über den Verbleib kann ich nicht machen und versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ich versichere ausdrücklich, dass Rechte Dritter an dem Fahrzeug nicht bestehen. Das/Die o. g. Dokument/e ist/sind nicht bei anderen Stellen oder Personen (z. B. Banken, Autohäusern) hinterlegt. Die Bestimmungen der rückseitig abgedruckten §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches sind mir bekannt. Ich weiß, dass das/die o. a. Dokument/e ungültig ist/sind und bei Wiederauffinden unverzüglich dem Landrat des Kreises Groß-Gerau - Zulassungsbehörde - vorzulegen ist/sind.

_____ _____
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Anmerkungen:

⇒ **Die Versicherung an Eides Statt kann nur von demjenigen abgegeben werden, in dessen Verfügungsgewalt sich die/das Urkunde/Dokument/e zum Zeitpunkt des Verlustes befunden haben.**

⇒ **Bei Firmenfahrzeugen oder abweichendem Fahrzeughalter ist eine schriftliche Autorisierung durch den Halter bzw. einen Geschäftsführer/Prokuristen erforderlich.**

⇒ **Unterschriften (vom Versichernden, Fahrzeughalter, Geschäftsführer oder Prokuristen) sind durch Vorlage von gültigen Ausweispapieren im Original oder durch Beglaubigung zu verifizieren.**

Wortlaut der §§ 156 und 163 Strafgesetzbuch:

§ 156 Falsche Versicherung an Eides Statt
Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 163 Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt
(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.